



Sophienstraße 13
70178 Stuttgart

Telefon: 07 11 / 2 22 49 69-0

Telefax: 07 11 / 2 22 49 69-8

E-Mail: service@stbv-wb.de

Internet: www.stbv-wb.de

Syndikus-StB, Befreiungsverfahren von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI

1. Bestätigung über die berufsrechtliche zulässige Beschäftigung als Syndikussteuerberater

Dem Befreiungsantrag von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht ist eine Bestätigung der zuständigen Steuerberaterkammer über die Ausübung einer berufsrechtlich zulässigen Beschäftigung als Syndikussteuerberater als Anlage beizufügen. Diese kann in dem digitalen Antragsformular als Datei hochgeladen werden. Es besteht auch die Möglichkeit, die Anlage nachzureichen. Diese ist dann im Austausch mit der DRV Bund direkt an diese (und nicht an das Versorgungswerk) zu senden. Es ist daher sinnvoll, dass die Bestätigung der Steuerberaterkammer bereits bei Antragstellung vorliegt.

2. Für wen gilt dies?

- Steuerberater mit Tätigkeit als Syndikus-StB bei Neu- oder Wiederbestellung
- Steuerberater, die nach der Bestellung eine Tätigkeit als Syndikus-StB aufnehmen

Bitte beachten Sie: Falls bereits ein Befreiungsbescheid von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für eine angestellte Tätigkeit als Steuerberater in einer Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferkanzlei ausgestellt wurde, ist die Befreiung für die Tätigkeit als Syndikus-StB erneut zu beantragen.

- Steuerberater, die die Tätigkeit als Syndikus-StB wechseln

Bitte beachten Sie: Beim Wechsel der Tätigkeit als Syndikus-StB, auch wenn dies innerhalb der gleichen Firma geschieht, ist die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für die neue Tätigkeit erneut zu beantragen.